



<b>Arbeits- und Gesundheitsschutz</b>	<b>3.2.01</b> Version 01
---------------------------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

## **1 Ziel und Zweck**

Diese Verfahrensanweisung regelt die Verantwortlichkeit und die Verfahrensabläufe bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für alle Beschäftigten KRANKENHAUS. Damit werden die Anforderungen des Gesetzgebers, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Unfallverhütungsvorschriften zur Arbeitssicherheit umgesetzt.

## **2 Anwendung**

Alle Bereiche der KRANKENHAUS

## **3 Beschreibung**

### **3.1 Verantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er wird dabei durch die Betriebsleitung (Ärztlicher Direktor, Pflegedirektor, Verwaltungsdirektor), den ärztlichen Direktoren und die Bereichs-/Abteilungsleiter des Hospitals unterstützt.

### **3.2 Regelungen zum Arbeitsschutzmanagement**

Die Geschäftsführung hat im KRANKENHAUS die Maßnahmen zum Arbeitsschutz entsprechend den Anforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in das umfassende Qualitätsmanagement-System integriert.

#### **3.2.1 Leitbild Arbeitsschutz**

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des Hospitals schaffen ein sicheres, der Gesundheit dienendes Arbeitsumfeld durch die Berücksichtigung eines präventiven, umfassenden Arbeitsschutzes bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe, ver-

bunden mit regelmäßigen Schulungen unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Dieses Leitbild des Arbeitsschutzes ist Teil des Leitbilds des Hospitals (siehe 1.1.01 Leitbild des Krankenhauses).

### 3.2.2 Arbeitsschutzziele

Mit der Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in unser Qualitätsmanagementsystem wollen die Geschäftsführung und die Mitarbeiter des Hospitals folgende Ziele erreichen:

- Einrichtung und Etablierung von Arbeitsschutzstrukturen zur Verbesserung und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes unserer Mitarbeiter auf hohem Niveau
- Abbau von Fehlzeiten und Fluktuationen, dadurch Sicherung der Kontinuität der Dienstleistung
- Aktivierung von Verbesserungsvorschlägen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B. über den Arbeitsschutzausschuss
- Weniger Störungen in den betrieblichen Arbeitsabläufen durch Steigerung der Eigenverantwortung der Mitarbeiter
- Erhöhung der Rechtssicherheit durch systematische Ermittlung und Umsetzung der relevanten Vorschriften

### 3.2.3 Bewertung des Arbeitsschutzmanagements

Die Qualitätsmanagementbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit verfassen einmal im Jahr einen Bericht über die Arbeitsweise und Ergebnisse der Aktivitäten zum Arbeitsschutz. (siehe VA 3.1.12). Die unter Punkt 4 genannten Aufzeichnungen dienen als Grundlage.

Der Geschäftsführer hat den stellvertretenden Verwaltungsleiter mit der Durchführung und der Kontrolle der Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz schriftlich beauftragt.

Der stellvertretende Verwaltungsleiter bewertet an Hand des Berichtes die Wirksamkeit des Managementsystems. Sich eventuell ergebende Verbesserungsmaßnahmen werden im Arbeitsschutzausschuss erarbeitet. Ihre Umsetzung wird vom Arbeitsschutzausschuss überwacht.

## 3.3 Rechtliche Grundlagen

Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen die in der in Anlage 2 aufgeführten gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

Das gilt insbesondere für nachstehende im Anhang 2 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ und im Handlungsleitfaden „Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz“ der Arbeitsschutzverwaltung NRW zitierten Vorschriften und Regeln:

Gesetzestexte und Vorschriften werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit auf dem aktuellen Stand gehalten. Unfallverhütungsvorschriften werden über das Verzeichnis der „Anerkannten Regeln“ durch Verlinkung mit dem Mediendienst der BGW zugänglich gemacht.

### **3.4 Aufbauorganisation Arbeits- und Gesundheitsschutz**

#### **3.4.1 Aufgaben und Verantwortung der Führungskräfte**

Die Führungskräfte des Hospitals sind für die Erfüllung der nachstehenden Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Die Aufgaben werden in den Aufgabenbeschreibungen den Funktionen zugeordnet.

- Umsetzung der Arbeitsschutzorganisation
- Übertragung von Verantwortung, Befugnissen und Aufgaben an nachgeordnete Mitarbeiter (in Schriftform, z.B. in Form von Aufgabenbeschreibungen)
- Umsetzung der ablauforganisatorischen Regelungen (siehe Unterpunkt 3.6)
- Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und den Sicherheitsbeauftragten
- Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarf der Mitarbeiter ermitteln und entsprechende Maßnahmen auswählen
- Aufstellen eines Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramms
- Bereitstellen von Finanzmitteln für Fortbildung und für arbeitsschutzrelevante Investitionsmaßnahmen z.B. von ergonomisch richtig eingestellter Büroausrüstung
- Veranlassen bzw. Sicherstellen von Unterweisungen und (Erst-) Einweisungen und ihre Durchführung und Wirksamkeit kontrollieren
- Durchführen von Mitarbeitergesprächen
- Betriebsbegehungen organisieren/durchführen und daran teilnehmen

- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Sicherheitstechnische Überprüfung der technischen Arbeitsmittel im jeweiligen Zuständigkeitsbereich veranlassen bzw. sicherstellen und überwachen
- Organisieren der Kommunikationswege und – methoden sowie des Berichts- und Dokumentationswesens im jeweiligen Zustandsbereich
- Informieren der Mitarbeiter über Arbeitsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit
- Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen und internen Festlegungen zum Arbeitsschutz überprüfen
- Kontrollieren der Mitarbeiter und Beauftragten des Zuständigkeitsbereichs, ob sie ihre Aufgaben erfüllen

#### 3.4.2 Beauftragte im Arbeitsschutz

Der Geschäftsführer ernennt die Besonders Beauftragten in Schriftform:

Systembeauftragter für die Arbeitsschutzorganisation ist der stellvertretende Verwaltungsleiter,

Betriebsarzt

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Leiterbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte

Ersthelfer in nichtmedizinischen Bereichen

z.B. Verwaltung, Technik, Zentrallabor, Wirtschaftsbetriebe, Zentrallabor

Abfallbeauftragte

Brandschutzbeauftragte

Gefahrstoffbeauftragte

Gefahrgutbeauftragte

Hygienebeauftragte

Leitung des PR/der MAV

Laserschutzbeauftragte

Strahlenschutzverantwortlicher (Geschäftsführer)

Strahlenschutzbeauftragte

Die Aufgaben der Beauftragten sind in Funktionsbeschreibungen näher ausgeführt.

In jeder Funktionsbeschreibung sollen die Aufgaben bezogen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz benannt werden.

### 3.4.3 Aufgaben der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten und den Weisungen der Verantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Dazu gehört die sofortige Meldung unmittelbarer Gefahren oder Sicherheitsmängel sowie von Arbeits-, Dienst- und Wegeunfällen an die Verantwortlichen.

### 3.4.4 Aufgaben der Besonders Beauftragten

Fachkraft für Arbeitssicherheit	7.5.10
Betriebsarzt	7.5.12
Sicherheitsbeauftragter	7.5.11
Leiterbeauftragter	7.5.35
Gefahrgutbeauftragter	7.5.13
Gefahrstoffbeauftragter	7.5.36
Brandschutzbeauftragter	7.5.37
Abfallbeauftragter	7.5.19
Hygienebeauftragte	7.5.16
Strahlenschutzbeauftragter	7.5.17

### 3.4.5 Koordination des Arbeitsschutzmanagement

Dem Beauftragten für die Arbeitsschutzorganisation wird in Zusammenarbeit mit den oben genannten Besonders Beauftragten die Aufgabe übertragen, die Wirksamkeit des Arbeitsschutz-Management-Systems aufrecht zu erhalten. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- Identifizieren und Beheben von Fehlern im Arbeitsschutz
- Organisation und Durchführung von Korrekturmaßnahmen im Arbeitsschutz
- Organisation und Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen im Arbeitsschutz
- Lenkung der Dokumente im Arbeitsschutz
- Lenkung der Aufzeichnungen im Arbeitsschutz
- Organisation und Durchführen von Audits im Arbeitsschutz

- Organisation und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Überwachungs- und Messmittel im Arbeitsschutz
- Beratung der Geschäftsführung bei der Durchführung und Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Erstellung des Managementreview
- Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagementbeauftragten und Mitarbeit bei der Integration des Arbeitsschutzmanagements
- Regelmäßige Berichterstattung an den Geschäftsführer über die Durchführung und Wirksamkeit und gegebenenfalls Problembereiche des Arbeitsschutzmanagements

#### 3.4.6 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung wirkt bei der Umsetzung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu Arbeits- und Gesundheitsschutz mit. Details siehe VA 1.3.20 „Mitarbeitervertretung“.

#### 3.4.7 Strahlenschutzverantwortlicher/-beauftragte

Die Umsetzung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie die Zuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben für den Strahlenschutzverantwortlichen und die Strahlenschutzbeauftragten sind Gegenstand der „Dienstweisung Strahlenschutz“ VA 3.2.6 im QM- Handbuch.

#### 3.4.8 Arbeitsschutzausschuss und Arbeitsgruppen

- Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss berät Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Er tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

Die Geschäftsordnung des Arbeitsschutzausschusses ist Gegenstand der VA 3.2.15.

- Gesundheits- und Sicherheitszirkel

z.B. Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Pflegestandards, Qualitätszirkel nach Integration des Arbeitsschutzes in die Aufgabenbeschreibung

#### 3.4.9 Erste- Hilfe und Notfallorganisation

In den nichtmedizinischen Bereichen sind Ersthelfer benannt. Es liegt eine Liste der Abteilungen vor, in denen ein Verbandbuch

geführt wird. In allen Bereichen des Hospitals sind Alarm- und Rettungspläne angebracht.

Anlaufstelle für medizinische Notfälle ist die Chirurgische Ambulanz. Anlaufstelle für technische Notfälle z. B. Energieausfall oder Gasaustritt ist der Fachbereich Technik.

Die Aufstellung von Brandschutz-, Flucht- und Rettungsplänen einschließlich der Durchführung eventuell erforderlicher Schulungs- und Übungsmaßnahmen obliegt dem Brandschutzbeauftragten. Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes und die Zuständigkeiten sind in VA 3.4.02 „Brandschutz“ und in der Brandschutzordnung des Hospitals festgelegt.

### **3.5 Ablauforganisation Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Die Ablauforganisation betrifft die Regelung der zeitlichen Abfolge der in der Aufbauorganisation festgelegten und zugewiesenen Aufgaben. Die Ablauforganisation im Arbeits- und Gesundheitsschutz im KRANKENHAUS wird über Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Checklisten und Formulare des Qualitätsmanagementsystems gestaltet. Sie sind in Anlage 1 zusammengestellt. Schwerpunkte sind:

- die Gefährdungsbeurteilung 3.2.13
- der Umgang mit Gefahrstoffen 3.2.12
- Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Beschaffung 3.2.01
- Prüfungen von technischen Arbeitsmitteln 3.4.18
- die Arbeitsmedizinische Vorsorge 3.2.09
- der Betrieb unter Notfallbedingungen 3.1.17
- Vorgehen nach Arbeitsunfällen 3.2.03
- Betriebsanweisungen 3.2.08
- Unterweisungen 3.2.02
- Organisation und Durchführung von Besprechungen 4.2.01
- Zusammenarbeit von Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Mitarbeitervertretung untereinander und mit der Geschäftsführung 4.2.20

Weiterhin wirken sich folgende Verfahrensanweisungen auf die Organisation des Arbeitsschutzes aus:

Interne Audits	3.7.10
Begehungen	3.7.14
Lenkung von Dokumenten	4.1.09
Lenkung von Aufzeichnungen	4.1.01
Lenkung von Fehlern im Arbeitsschutz	5.3 „Umgang mit unerwünschten Ereignissen“
Beschaffung	3.5
Korrekturmaßnahmen	5.4.03
Vorbeugemaßnahmen	5.4.03

## 4 Dokumentation

Liste der Beauftragten

Bestellschreiben beim Geschäftsführer

Im QM- System vorgeschriebene Aufzeichnungen zum Arbeitsschutz:

- Liste gesetzlicher Vorschriften
- Arbeitsmedizinischen Vorsorge (beim Betriebsarzt)
- Protokoll und Bericht Gefährdungsanalyse mit Bewertung der Arbeitsabläufe und Maßnahmenplan zur Behebung der Gefährdungen
- Gefahrstoffverzeichnis, Nachweis der Substitutionsprüfung
- Unterweisungs-/Einweisungsdokumentation
- Schulungs-/Fortbildungsprogramme
- Schulungsdokumentation, Qualifizierungsnachweise
- Nachweise zu Prüfungen technischer Arbeitsmittel, Prüfbücher
- Protokolle Arbeitsschutzausschuss
- Unfallmeldungen
- Verbandbucheintragungen
- Begehungsprotokolle
- Protokolle des Brandschutzbeauftragten
- Protokolle Feuerwehr Brandverhütungsschau
- Kataster der Feuerlöschgeräte

- Protokolle der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Informationsblätter des Betriebsarztes

## **5 Ressourcen**

Zeitbedarf Geschäftsführer

Zeitbedarf Verwaltungsdirektor

Zeitbedarf Bereichs-/Abteilungsleiter

Zeitbedarf Führungskräfte

Zeitbedarf Fachkraft für Arbeitssicherheit

Zeitbedarf externe Berater

Zeitbedarf Sicherheitsbeauftragte

Zeitbedarf übrige Beauftragte

Zeitbedarf Betriebsarzt

Büro- und Raumausrüstung Betriebsarzt

Sekretariat Betriebsarzt

Büro- und Raumausrüstung Fachkraft für Arbeitssicherheit

Sekretariat Fachkraft für Arbeitssicherheit

## **6 Zuständigkeit, Qualifikation**

Fachkraft für Arbeitssicherheit,

Betriebsarzt mit Fachkunde

Sicherheitsbeauftragte mit Sachkunde

## **7 Hinweise und Anmerkungen**

## **8 Mitgeltende Unterlagen**

### **8.1 Literatur**

Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz MAAS-BGW - Broschüre Kommentierung zu MAAS-BGW

BetrSichV 2015

### **8.2 Begriffe**

#### **8.2.1 Besonders Beauftragte**

Personen, die aufgrund gesetzlicher oder berufsgenossenschaftlicher Anforderungen vom Geschäftsführer schriftlich bestellt wurden, um spezifische, in der Arbeitsschutzgesetzgebung definierte Aufgaben wahrzunehmen. Diese Aufgaben können juristisch relevant, also mit der Übernahme einer rechtlichen Teilver-

antwortung sein z. B. Abfallbeauftragter oder rein beratenden Charakter haben z. B. Sicherheitsbeauftragte.

#### 8.2.2 Laser der Klasse 3B

Laser der Klasse 3 B sind Geräte oder Anlagen, die elektromagnetische Strahlung erzeugen, die für das Auge und in besonderen Fällen auch für die Haut gefährlich ist

#### 8.2.3 Laser der Klasse 4

Laser der Klasse 3 B sind Geräte oder Anlagen, die elektromagnetische Strahlung erzeugen, die sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut ist. Auch diffus gestreute Strahlung z.B. durch glatte Oberflächen kann gefährlich sein

## **9 Anlagen**

Anlage 1: Übersicht über die Anforderungen des QM-Managementsystems an den Arbeitsschutz nach den Regeln der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspfleger

Anlage 2: Liste der für das Hospital relevanten behördlichen Regelungen